

Schiller-Gymnasium, Köln

Handbuch für die gymnasiale Oberstufe

**Ein Überblick für
Schüler, Eltern und Lehrer**

Stand: Februar 2021

Venjakob, StD
Oberstufenkoordinator

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) ist ein komplexes Regelwerk. Alle Regelungen der APO-GOSt hier darzustellen würde das Handbuch überfrachten und die meisten Leser verwirren. Das Handbuch beschränkt sich daher auf die immer wiederkehrenden Fragen und die schulinternen Abläufe am Schiller-Gymnasium. Ansprechpartner für weiterreichende Fragen sind die Jahrgangsstufenleiter¹ und der Oberstufenkoordinator.

Das Handbuch erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Über Rückmeldungen zu Fehlern, fehlenden oder überholten Informationen freut sich der Autor!

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) kann unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://bass.schul-welt.de/9607.htm>

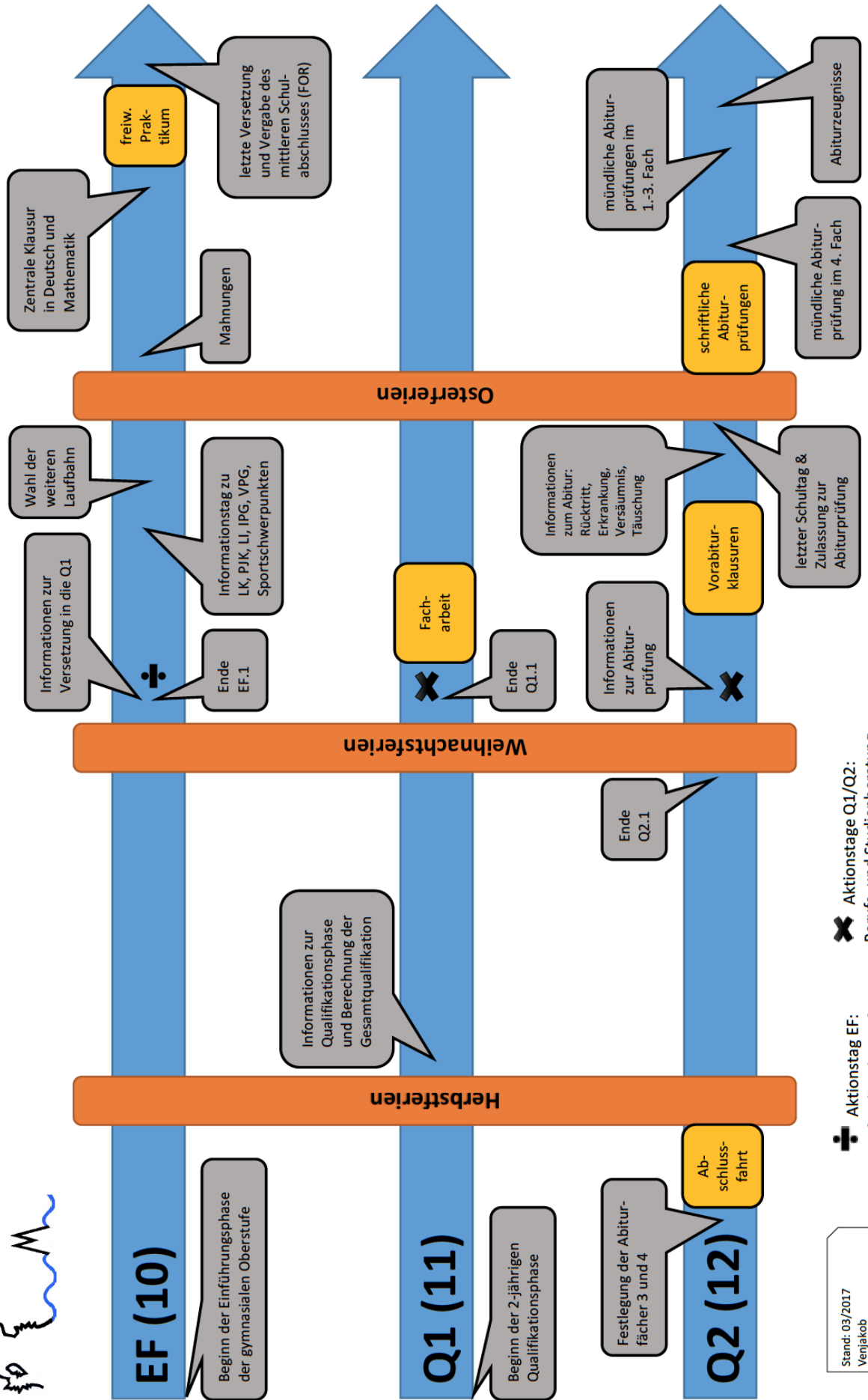
Inhaltsverzeichnis

1	Timeline	4
2	Beratungskonzept	5
2.1	Mitglieder der Oberstufenberatung	5
2.2	Beratungszeiten	5
2.3	Jour fixe	5
2.4	Oberstufenbrett und Glaskasten	6
2.5	Aktionstage / Berufs- und Studienberatung	6
2.6	Aufnahme von Realschülern und gymnasialen Wechslern in die EF	6
2.7	Für Schulwechsler: SchülerOnline	7
3	Letzte Versetzung und Schulabschlüsse	7
3.1	Übergang EF nach Q1	7
3.1.1	Versetzung in das erste Jahr der Qualifikationsphase	7
3.1.2	Mittlerer Schulabschluss (MSA): Fachoberschulreife (FOR)	8
3.1.3	Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HA10)	8
3.1.4	Wechsel bis Ende EF.1 zur RS, HS, GS zur Erreichung des MSA	8
3.2	Schulischer Teil der Fachhochschulreife (FHR)	9
3.3	Abitur	9
4	Fächer und Wahlen	9
4.1	Schulinterner Fächerkanon (GK/LK)	9
4.2	Religionsunterricht	10
4.3	Vertiefungsfächer in der EF	10
4.4	Wahlen zur Stufe EF	11
4.5	Spezielle Fächer in der Q1	12
4.5.1	Projektkurse	12
4.5.2	Literaturkurse Theater / Schreiben / Medien	13
4.5.3	Instrumentalpraktischer Grundkurs	13
4.5.4	Vokalpraktischer Grundkurs	13
4.6	Wahlen zur Q1/Q2	14
4.7	Festlegung der Abiturfächer 3 und 4	15
4.8	Wahlsoftware LuPO	15
4.9	Umwahlfristen	16
5	Leistungsbewertung	17
5.1	Beurteilungsbereiche	17
5.2	Wiederholung / Rücktritt / Verweildauer	17
5.3	Nachteilsausgleich	19

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

5.4	Klausurplan.....	20
5.5	Klausurlängen und Anzahlen	20
5.6	Klausuren an unterrichtsfreien Tagen	21
5.7	Zentrale Klausuren am Ende der EF	21
5.8	Mdl. Prüfung anstelle einer Klausur in den modernen Fremdsprachen	22
5.9	Latinum.....	22
5.10	Facharbeit.....	23
6	Versäumnisse von Unterricht / Klausuren	23
6.1	Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungskonzept.....	23
6.2	Unterrichtsversäumnisse im Fach Sport	24
6.3	Klausurversäumnisse.....	25
6.4	Nachschreibtermine	25
7	Abitur	25
7.1	Zentrale Abiturprüfungen	25
7.2	Zugang zu den Prüfungsaufgaben der letzten 3 Jahre	25
7.3	Mündliche Abiturprüfung im 4. Fach	25
7.4	Besondere Lernleistung	26
7.5	Hospitation bei mdl. Abiturprüfungen	27
7.6	Mündliche Abiturprüfung im 1.-3. Fach	27
7.7	Übergabe der Abiturzeugnisse	27
7.8	Abiturfeier	28
8	Schulinterne Regelungen und allgemeine Informationen	28
8.1	Unterrichtsausfall und EVA (EigenVerantwortliches Arbeiten)	28
8.2	Pausenregelung am Nachmittag.....	29
8.3	Lösungen für individuelle Stundenplanprobleme	29
8.4	Vertretungsplan Online.....	30
8.5	Verlassen des Schulgeländes.....	30
8.6	Hausaufgaben.....	30
8.7	Aufenthalt in Freistunden / Mensa	30
8.8	E-Verbot.....	30
8.9	Freiwilliges Praktikum am Ende der EF.....	30
8.10	Lerncoaching	31
8.11	Beratungslehrer	31
8.12	Exkursionen und Abschlussfahrt.....	31
8.13	Kooperation mit dem EvT.....	32
8.14	Schulpflicht.....	32
8.15	Schulbescheinigungen	32
8.16	Elternsprechtage.....	32
8.17	Auslandsaufenthalt.....	33
8.18	Ordnungsmaßnahmen.....	33
8.19	Projekt „Schüler an der Universität“	33
8.20	Externe Sprachprüfungen.....	34
9	Mitwirkung.....	34
9.1	Jahrgangsstufenversammlungen	34
9.2	Jahrgangsstufensprecher.....	35
9.3	Jahrgangsstufenpflegschaft.....	35
9.4	Pädagogische Konferenzen / Oberstufentreffen	35
9.5	Ansprechpartner.....	36

Die gymnasiale Oberstufe am Schiller-Gymnasium



✚ Aktionstag EF: Fit für die Oberstufe

✚ Aktionstage Q1/Q2: Berufs- und Studienberatung

Stand: 03/2017
 Venjakob
 Oberstufenkoordinator

2 Beratungskonzept

2.1 Mitglieder der Oberstufenberatung

Die drei Jahrgangsstufen der Oberstufe werden von je einem Team geleitet. Die Lehrer begleiten und beraten die Schüler der Jahrgangsstufe von den Wahlen in 9.2 bis zur Abiturprüfung in Q2.2.

Das Oberstufenteam am Schiller-Gymnasium:

Frau Albert-Daniel, OStR'	Herr von Niesewand, OStR	Frau Mertins, OStR'
Herr Huhndorf, OStR	Herr Nienberg, OStR	Herr Münker, OStR
Frau Pittaro, StR'	Frau von Würzen, OStR'	

Teamleitung:

Herr Venjakob, StD	(Oberstufenkoordinator)
Herr von Niesewand, OStR	(stv. Oberstufenkoordinator)
Herr Münker, OStR	(stv. Oberstufenkoordinator)

2.2 Beratungszeiten

Seit vielen Jahren wird das Beratungskonzept der „offenen Tür“ erfolgreich praktiziert. Das Beratungszimmer des Oberstufenteams befindet sich in der Nikolausstr. in Raum G009 und in der Außenstelle Lotharstr. in Raum L-B003. In jeder großen Pause können die Oberstufenschüler dort alle auftauchenden Fragen klären. Eine Bitte: Schüler sollen am Anfang der großen Pausen und nicht erst nach dem ersten Klingeln am Ende der Pause zur Oberstufenberatung kommen. Falls die Türen einmal geschlossen sein sollten, führen wir gerade individuelle Gespräche. Wir bitten um Verständnis. Durch die Teilung der Schulgebäude kommt es manchmal zu schwierigeren Erreichbarkeiten der Stufenleiter. Bitte mehrfach versuchen, auch der Kontakt per E-Mail ist jederzeit möglich. Wichtige Informationen werden auch in den Jahrgangsstufenbereich der Lernplattform Moodle eingestellt.

2.3 Jour fixe

Um die Kommunikation zwischen Schule, Stufenleitern und Oberstufenschülern zu intensivieren, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein Jour fixe unter der Leitung der zuständigen Stufenleiter*innen eingeführt.

Zeitpunkt: **Dienstags, 7. Stunde**

Alle Oberstufenschüler nehmen planmäßig und verpflichtend etwa alle 6 Wochen in kleinen Gruppen von höchstens 15 Personen daran teil. Die Gruppeneinteilung geschieht in den ersten Tagen des neuen Schuljahres.

Beim Jour fixe sollen die Schüler unter anderem berichten, wie ihre aktuelle Situation in der Schule ist, d.h. über Positives oder über Probleme sprechen, Fragen stellen, ggf. gemeinsam nach Strategien oder Problemlösungen suchen, die an einem der folgenden Termine evaluiert werden sollen, und vieles mehr.

Die Stufenleiter können Informationen weitergeben, individuelle Gespräche führen oder auch auf andere Institutionen des Schiller-Gymnasiums wie z.B. Vertrauenslehrern, Beratungslehrern, Tutorenkonzept, Lerncoaching o.a. hinweisen.

2.4 Oberstufenbrett und Glaskasten

In der Außenstelle Lotharstr. gegenüber dem Beratungszimmer L-B003 befinden sich die Informationsbretter für die einzelnen Jahrgangsstufen. Jeder Oberstufenschüler muss dort nachschauen, ob für ihn relevante Informationen aushängen. Im Erdgeschoss des Hauptgebäudes direkt am Treppenaufgang, ist ein Glaskasten angebracht. Hier befinden sich folgende Aushänge: Klausurpläne, Blockungspläne, Abiturtermine und weitere allg. Informationen. Der Klausurplan, die Kopplungs- und Raumpläne und die Abiturtermine sind auch über die App „KIKS info“ oder auch tw. über die Homepage abrufbar.

2.5 Aktionstage / Berufs- und Studienberatung

Die Tradition der schulweiten Aktionstage zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres wird auch in der Oberstufe fortgeführt. In der Jahrgangsstufe EF werden unter der Überschrift „Fit für die Oberstufe“ Themen wie Rhetorik & Kommunikation, Präsentieren, Coaching und Umgang mit dem grafikfähigen Taschenrechner gelehrt. Ab der Qualifikationsphase ist die Berufs- und Studienberatung zentraler Inhalt. Daneben noch die Themen „Die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten am PC“ und „Punktberechnung im Abitur“.

Informationen zur Studien- und Berufsberatung in der Oberstufe von Herrn Huhndorf und Frau Pittaro (Studien- und Berufskordinatoren):

Für alle Oberstufenschüler: In jedem Februar findet die Berufsorientierungs-Messe „Einstieg Abi“ statt. Hierzu bieten wir, je nach Möglichkeit, entweder eine Exkursion oder Rabattgutscheine zum ermäßigten Eintritt an. Aushänge am **Stufenbrett** beachten!

Q1: Im Rahmen der Aktionstage findet zunächst ein Block zur allgemeinen Studien- und Berufsorientierung statt, der derzeit von Frau Annette Greinke, der Berufsberaterin für akademische Berufe der Agentur für Arbeit Köln, durchgeführt wird. Anschließend sind Referenten aus unterschiedlichen Bereichen zu Gast, die eine große Bandbreite an Berufsbildern und Studienrichtungen vorstellen.

Q2: Im Januar finden an der Universität zu Köln diverse Studium vorbereitende und informierende Veranstaltungen statt. Bitte auf die Aushänge achten!

Weitergehend werden folgende Informationsmöglichkeiten angeboten:

Für alle Oberstufenschüler:

Die Berufsberaterin Frau Greinke (s.o.) kommt regelmäßig zu uns in die Schule, um Einzelsprechstunden anzubieten. Die Sprechstundentermine werden 2-3 Wochen vorher übers Stufenbrett bekannt gegeben. Im Know-How-Raum befindet sich eine umfangreiche Sammlung an Informations- und Beratungslektüren zum Thema Berufs- und Studienwahl (Stichwort: „Berufsorientierungsbüro“).

Q1: Unter dem Motto „Fit für die Facharbeit“ wird jeweils im November eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Bibliotheksrecherche angeboten. Darin inbegriffen ist eine Führung durch die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, wo gleich vor Ort ein Benutzerausweis für Schüler ausgestellt werden kann. Die Plätze sind i.d.R. auf ca. 90 Teilnehmer begrenzt, die Listen hängen ca. 3 Wochen vorher am Stufenbrett aus.

2.6 Aufnahme von Realschülern und gymnasialen Wechslern in die EF

Auch Realschüler, die den mittleren Schulabschluss mit Qualifikationsvermerk (FOR-Q) erreicht haben, können in die gymnasiale Oberstufe wechseln. Das Schiller-Gymnasium nimmt jedes Jahr maximal 10 neue Schüler in die Jahrgangsstufe EF auf. Dies können Real- oder Hauptschüler, aber auch Gesamtschüler oder Schüler anderer Gymnasien sein. Um unsere Schule kennen zu

lernen, können potentielle Bewerber sich im Januar an einem Tag Unterricht der Jahrgangsstufe EF ansehen und ihre Fragen zur Schule oder zum Bewerbungsverfahren stellen. Bewerben kann man sich ab der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses. Seit Januar 2015 nimmt das Schiller-Gymnasium nur noch Bewerbungen entgegen, die über die Plattform „SchülerOnline“ (siehe 2.6) abgewickelt wurden. Bewerber für die Stufen Q1 und Q2 müssen sicher weiterhin in schriftlicher Form direkt an der Schule bewerben.

2.7 Für Schulwechsler: SchülerOnline

SchülerOnline ist ein Portal, das der Bewerbung der Schüler zu den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen und/oder der Gesamtschulen bzw. Gymnasien dient. Mit dem Halbjahreszeugnis erhalten alle Schüler der Real- und Hauptschulen (auf Wunsch auch Gesamtschüler und Gymnasiasten) Informationen zu SchülerOnline und ein Passwort, mit dem sie sich auf der Internetseite von SchülerOnline anmelden können. Dort ist es möglich, sich über Schulen mit gymnasialer Oberstufe und deren Angebote zu informieren. Entscheidet man sich für eine Schule, an der man sich bewerben möchte, erhält man Informationen, welche Unterlagen die aufnehmende Schule erwartet. Diese sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums dort einzureichen. Schüler können sich nur an einem Gymnasium bewerben. Nimmt die abgebende Schule an dem Verfahren SchülerOnline teil, sollten die Schüler das beschriebene Bewerbungsverfahren nutzen. Nimmt die abgebende Schule an dem Verfahren SchülerOnline nicht teil (Schulen aus Nachbargemeinden, tw. Ersatzschulen, Schulen außerhalb von NRW), können die Schüler sich auf der Internetseite SchülerOnline selbst registrieren und dann das beschriebene Verfahren nutzen. Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet unverändert die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Oberstufenkoordinator.

Möchte ein Schüler des Schiller-Gymnasiums auf eine andere Schule wechseln, so kann er sich seinen SchülerOnline-Zugang samt Passwort von der Oberstufenleitung ausdrucken lassen.

3 Letzte Versetzung und Schulabschlüsse

Das Schiller-Gymnasium vergibt alle offiziellen Schulabschlüsse des Gymnasiums. Dies sind der Hauptschulabschluss nach Klasse 10, die Fachoberschulreife, der schulische Teil der Fachhochschulreife und die allgemeine Hochschulreife.

3.1 Übergang EF nach Q1

Am komplexesten ist der Übergang von der Jahrgangsstufe EF in die Jahrgangsstufe Q1, da an dieser Stelle der mittlere Schulabschluss vergeben wird.

Die Stufenleiter überprüfen am Ende der Jahrgangsstufe EF das Notenbild der Schüler auf folgende Abschlüsse oder Berechtigungen, denen jeweils unterschiedliche Prüfungsordnungen zugrunde liegen:

- Versetzung in das erste Jahr der Qualifikationsphase (Berechtigung)
- Fachoberschulreife (Abschluss)
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (Abschluss)

3.1.1 Versetzung in das erste Jahr der Qualifikationsphase

Versetzung nach APO-GOST §9.3 und §9.4

- Grundlage sind die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr in den neun Fächern des Pflichtbereichs (siehe 4.4) und in einem Kurs des Wahlbereichs (insg. 10 Fächer).
- Für Einsprachler (z.B. Realschüler mit nur einer durchgehenden Fremdsprache in der

Sekundarstufe I) tritt an die Stelle des Kurses des Wahlbereichs die zweite Fremdsprache.

- Versetzt ist, wer in den 10 versetzungswirksamen Fächern ausreichende oder bessere Leistungen erzielt hat.
- Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der 10 versetzungswirksamen Fächer mangelhafte und in den übrigen Fächern mind. ausreichende Leistungen erbracht hat.
- Mangelhafte Leistungen in der Fächergruppe I (D, M, fortgeführte FS) müssen durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach der Fächergruppe I ausgeglichen werden.
- In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

Warnungen nach SchulG §50.4

- Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden die Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.
- Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülern.

Nachprüfung nach APO-GOST §10

- Eine Nachprüfung ist zur Verbesserung einer Note von mangelhaft zu ausreichend möglich, wenn dadurch die Versetzung erreicht werden kann.
- Eine Nachprüfung ist nur erlaubt, wenn die Jahrgangsstufe nicht wiederholt wurde.

3.1.2 Mittlerer Schulabschluss (MSA): Fachoberschulreife (FOR)

Seit der Schulzeitverkürzung erhalten die Gymnasiasten ihren mittleren Schulabschluss erst nach erfolgreichem Durchlaufen der *Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe* (Jahrgangsstufe EF). In fast allen Fällen ist der MSA erreicht, wenn die *Versetzung in das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe* (Jahrgangsstufe Q1) geschafft wurde. In den sehr seltenen Fällen, in denen zwar die Versetzung in die Q1 erreicht, jedoch der MSA verfehlt wurde, darf ein Schüler (falls es das Notenbild zulässt) am Ende der Sommerferien eine Nachprüfung zum Erlangen des MSA ablegen.

3.1.3 Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HA10)

Verfehlt ein Schüler die Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1 und den MSA, so wird überprüft, ob er die Anforderungen des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 erfüllt. Auch hier kann ein Schüler (falls es das Notenbild zulässt) am Ende der Sommerferien durch eine Nachprüfung den nächsthöheren Schulabschluss erreichen.

3.1.4 Wechsel bis Ende EF.1 zur RS, HS, GS zur Erreichung des MSA

Ist aufgrund des Leistungsbildes eines Schülers absehbar, dass er den mittleren Schulabschluss nicht erreichen wird, so kann der Schüler spätestens zum Beginn des 2. Schulhalbjahres z.B. an eine Hauptschule, Realschule, Gesamtschule oder Sekundarschule in deren Klasse 10 (dort noch Sekundarstufe I) wechseln, um dort den mittleren Schulabschluss zu erlangen. Schüler, die sich bereits im Wiederholungsjahr der Jahrgangsstufe EF (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) befinden, dürfen in der Regel nach dem Wechsel in die Sekundarstufe I

nicht wieder die gymnasiale Oberstufe besuchen, da die zugelassene Höchstverweildauer überschritten würde (§ 2, Abs.1 APO-GOSt). Wechselt ein Schüler im ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 10 in die Sekundarstufe I, so kann sie bzw. er danach erneut in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

3.2 Schulischer Teil der Fachhochschulreife (FHR)

Hat ein Schüler während der Qualifikationsphase genügend mindestens glatt ausreichende Leistungen erbracht, so wird ihm der schulische Teil der Fachhochschulreife zugesprochen. Dies kann frühestens am Ende der Q1.2 und spätestens am Ende der Q2.2 geschehen. In Kombination mit einem einjährigen, gelenkten Praktikum oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung hat der Schüler die Fachhochschulreife erreicht, die zu einem Studium an einer Fachhochschule berechtigt.

Die genaue Berechnung geschieht durch die Stufenleiter, ein Informationsheft zum gelenkten Praktikum gibt es im Oberstufenbüro.

3.3 Abitur

Sammelt ein Schüler in der zweijährigen Qualifikationsphase genügend Punkte und hat er die erlaubte Anzahl von Defizitkursen (Kurse mit der Benotung „ausreichend minus“ oder schlechter) nicht überschritten, wird er am Ende der Q2.2 zur Abiturprüfung zugelassen. Absolviert er diese ebenfalls erfolgreich, erhält er zum Abschluss seiner Schullaufbahn sein Abiturzeugnis, das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Hochschule.

4 Fächer und Wahlen

4.1 Schulinterner Fächerkanon (GK/LK)

Aufgabenfeld I (sprachlich-literarisch-künstlerisch):

Deutsch	Englisch (ab 5)	Französisch (ab 6 oder 8)
Latein (ab 6 oder 8)	Spanisch (ab 8 oder als neueinsetzende Fremdsprache)	
Kunst	Musik	

Aufgabenfeld II (gesellschaftswissenschaftlich)

Geschichte	Geographie (Erdkunde)	Philosophie
Sozialwissenschaften	Erziehungswissenschaft (Pädagogik)	

Aufgabenfeld III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch)

Mathematik	Biologie	Chemie
Physik	Informatik	

Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung:

Evangelische Religionslehre Katholische Religionslehre Sport

Folgende Fächer werden ab der Jahrgangsstufe Q1 als Leistungskurs angeboten:

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Kunst, Geschichte, Geographie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft, Philosophie, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik

Das Zustandekommen von Kursen (egal ob Grund- oder Leistungskurs) ist vom Wahlverhalten der Schüler abhängig.

4.2 Religionsunterricht

Grundsätzlich gilt: **Religion ist Pflichtfach für alle Schüler** und wird nach Bekenntnissen getrennt unterrichtet.

In der Praxis am Schiller-Gymnasium heißt das: Katholische Schüler belegen **katholische Religionslehre (KR)** und evangelische Schüler belegen **evangelische Religionslehre (ER)**. Alle Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht eingerichtet ist oder die keiner Religionsgemeinschaft angehören, belegen in der Sekundarstufe II bis zum Ende der Jahrgangsstufe Q1 **Philosophie (PL)**.

Befreiung vom Religionsunterricht:

Schüler sind von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern befreit. Haben die Schüler die **Religionsmündigkeit** erreicht (Vollendung des 14. Lebensjahres), so können sie auf Grund der eigenen Erklärung befreit werden. Die Erklärung muss der Schulleitung **schriftlich** mitgeteilt werden. Unabhängig von der Religionsmündigkeit müssen die Eltern die Befreiung ihrer minderjährigen Kinder unterzeichnen.

Wechsel von PL nach ER/KR von bekenntnisfremden oder bekenntnislosen Schüler:

Die Zulassung bekenntnisfremder oder bekenntnisloser Schüler zum konfessionellen Religionsunterricht liegt bei den Religionsgemeinschaften, die dieses Recht an den einzelnen Religionslehrer delegieren. Er steht für den konfessionellen Charakter des Faches ein.

Schüler, die keine fachlichen Fähigkeiten im konfessionellen Religionsunterricht der Sekundarstufe I erworben haben (also in der Sekundarstufe I Praktische Philosophie belegt haben), dürfen nicht zum konfessionellen Religionsunterricht wechseln. Nur Schüler, die bereits in der Sekundarstufe I auf eigenen Wunsch am Religionsunterricht einer Konfession teilgenommen haben, sind den fachlichen Anforderungen im Regelfall gewachsen. Ihnen steht sogar die Wahl des Faches Religionslehre als Abiturfach offen.

Wechsel von ER/KR nach PL von konfessionellen Schülern:

Ein Wechsel von ER/KR nach PL von konfessionellen Schülern ist nur durch die Befreiung vom Religionsunterricht möglich (s.o.).

4.3 Vertiefungsfächer in der EF

Der Vertiefungsunterricht zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erforderlich sind. Er ersetzt nicht Aufgaben des Regelunterrichts, sondern dient der individuellen Förderung im Blick auf in der Qualifikationsphase vorausgesetzte Kompetenzen. Vertiefungskurse verfügen somit über ein eigenes Curriculum und sind auf systematische Lernprogression ausgerichtet, was sie grundlegend von „Nachhilfekursen“ unterscheidet, die darauf abzielen, auftretende Defizite ad hoc aufzuarbeiten.

- 2-stündige Halbjahreskurse
- Schule kann die Teilnahme empfehlen
- Anbindung an Kernfachbereich
- Keine Benotung, sondern Zeugnisbemerkung, Fehlstunden werden eingerechnet
- Keine Anrechnung in der Versetzung

4.4 Wahlen zur Stufe EF

Die Wahl der Fächer für die Jahrgangsstufe EF ist in doppelter Hinsicht wichtig und laufbahnprägend. Abiturfächer, die hier nicht gewählt wurden, können später auch nicht mehr hinzugewählt werden. Die Kontinuität der Fachbelegung ist Pflicht! Weiterhin muss sich jeder Schüler für einen Schwerpunkt entscheiden, er muss entweder zwei Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften durchgehend belegen. Aufgrund der hohen Anzahl von zu wählenden Fächern ist es jedoch auch möglich, zwei Fremdsprachen **und** zwei Naturwissenschaften zu belegen.

Die Anzahl der Wochenstunden muss mindestens 34 betragen. I.A. werden Grundkurse in der EF 3-stündig unterrichtet. Ausnahmen hiervon sind die neueinsetzende Fremdsprache (am Schiller-Gymnasium ist das Spanisch) mit 4 Wochenstunden und die Vertiefungsfächer mit 2 Wochenstunden.

I.A. muss ein Schüler 11 Fächer wählen, d.h. $11 \times 3 \text{ h/Woche} = 33 \text{ h/Woche}$, es fehlt also noch 1 h/Woche. Wer Spanisch als neueinsetzende Fremdsprache gewählt hat (4 h/Woche) hat somit seine 34 h/Woche voll, alle anderen müssen ein Vertiefungsfach belegen. Das Schiller-Gymnasium bietet aus logistischen Gründen keine Möglichkeit an ein 12. Fach, welches kein Vertiefungskurs ist, zu wählen. Einzige Ausnahme: Wahl von Latein (ab 6), da nach EF endend

Alle Pflichtbedingungen der Fächerwahl lt. Prüfungsordnung und das entsprechende Angebot am Schiller-Gymnasium sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Nr.	Bedingung lt. APO-GOST §8	Angebot am Schiller
1	Deutsch	Deutsch
2	<u>eine</u> fortgeführte Fremdsprache	Englisch, Französisch, Spanisch Latein: siehe Nr. 12
3	Kunst <u>oder</u> Musik	Kunst, Musik
4	<u>eine</u> Gesellschaftswissenschaft	Geographie, Sozialwissenschaften, Pädagogik, Philosophie, Geschichte
5	Mathematik	Mathematik
6	<u>eine</u> reine Naturwissenschaft	Biologie, Physik, Chemie
7	Religionslehre	Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie
8	Sport	Sport
9	Schwerpunktfach: eine weitere Naturwissenschaft oder eine weitere Fremdsprache	Biologie, Physik, Chemie, Informatik Englisch, Französisch, Spanisch (neu oder fortgeführt)
10	ein weiteres Fach	beliebiges weiteres Fach aus dem Angebot der Schule

11	ein weiteres Fach	beliebiges weiteres Fach aus dem Angebot der Schule
evtl. 12	Vertiefungsfach oder Latein Wer kein Latein oder kein Spanisch (ab EF) belegt hat, muss ein VTF wählen!	VTF M/D/E oder Latein

4.5 Spezielle Fächer in der Q1

4.5.1 Projektkurse

Anders als der Vertiefungsunterricht sind Projektkurse der Qualifikationsphase vorbehalten. Sie ermöglichen vertieftes wissenschaftspropädeutisches Arbeiten an thematischen Schwerpunkten und setzen von daher in der Einführungsphase erworbene Grundlagenkenntnisse sowie einen vorausgehenden oder begleitenden Fachunterricht in der Qualifikationsphase voraus. Ohne Bindung an inhaltliche Vorgaben der Lehrpläne und durch Fokussierung auf einen thematischen Schwerpunkt geben sie Raum für selbstständige Recherche und Planung, eigenverantwortliche Arbeit im Team und adressatenbezogene Dokumentation der Arbeitsergebnisse, die zur Auseinandersetzung mit der Thematik einlädt.

Projektkurse werden in der Qualifikationsphase in zwei aufeinander folgenden Halbjahren als dreistündige Kurse, ggf. auch jahrgangsstufenübergreifend, angeboten. Sollte es sinnvoll sein, kann vom Zeitraster der drei wöchentlichen Stunden zugunsten kompakter Blockeinheiten abgewichen werden. Fachlich sind die Projektkurse an ein oder maximal zwei Referenzfächer (Leistungskurse oder Grundkurse) angebunden. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen fachlichen Kompetenzen zur Verfügung stehen, muss das Referenzfach in der Qualifikationsphase (vorausgehend oder begleitend) belegt werden (vgl. § 11 APO-GOST).

Der Projektkurs ist so angelegt, dass sich die Teilnehmer – bezogen auf das Rahmenthema des Projektkurses – einzeln oder im Team individuellen Vorhaben widmen, die im Kurs abgestimmt, dann aber weitgehend selbstständig geplant und bearbeitet werden. Diese Konzeption unterscheidet den Projektkurs vom herkömmlichen Unterricht, in dem Inhalte und Gegenstände sequenziell wechseln, und eröffnet durch den geforderten „langen Atem“ die Möglichkeit zu intensiver wissenschaftspropädeutischer Auseinandersetzung mit einem Thema.

Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, welche Projektkurse sie anbieten (s. Kap. 4). Die Belegung eines Projektkurses ist optional und sowohl abhängig vom schulischen Angebot als auch von der individuellen Schullaufbahn. Die Teilnehmerzahl sollte sich in der Regel an der für die Oberstufe vorgesehenen durchschnittlichen Kursfrequenz orientieren.

Jedem Projektkurs sind 1-2 Referenzfächer zugeordnet. Schüler können einen Projektkurs nur dann wählen, wenn sie mind. eins der Referenzfächer in dem Schuljahr des Projektkurses belegen.

Der Projektkurs führt immer zu einem Produkt, das, bei aller Vielfalt der Einzelproduktionen, den thematischen Zusammenhang der Einzelbeiträge augenfällig macht. Da die Präsentation und schriftliche Dokumentation den Projektkurs abschließen, muss von der herkömmlichen Vergabe von Halbjahresnoten abgewichen werden. Stattdessen wird am Ende des Projektkurses eine Jahresnote erteilt (§ 14 Abs. 8 APO-GOST). Da das Produkt das Ergebnis einer zwei Halbjahre umfassenden Arbeit ist, fließt die hierfür erteilte Note zur Hälfte in die Jahresnote ein. Die andere Hälfte ergibt sich aus den prozessbegleitenden Schülerleistungen (s. Kap. 3). Für Schüler, die einen Projektkurs belegen, entfällt die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit (§ 14 Abs. 3 APO-GOST).

In der Anrechnung kann das Leistungsergebnis des Projektkurses in doppelter Wertung wie zwei Grundkusergebnisse in die Gesamtqualifikation eingehen (§ 28 Abs. 10 APO-GOST). Alternativ kann auch die Einbringung als besondere Lernleistung in den Abiturbereich (Block II) erfolgen. Allerdings muss hier seitens der Schule sichergestellt werden, dass das Produkt den Exzellenzanspruch einer besonderen Lernleistung auch erfüllt. Wie es bei besonderen Lernleistungen vorgeschrieben ist (§ 17 APO-GOST), findet in diesem Fall im Kontext der Abiturprüfung zusätzlich ein Kolloquium statt. Das Ergebnis dieser besonderen Lernleistung wird wie ein fünftes Abiturfach gewertet (siehe 7.4).

4.5.2 Literaturkurse Theater / Schreiben / Medien

Im Fach **Literaturkurs Theater** realisiert der Kurs in der Regel unter Anleitung der Lehrperson eine Theaterinszenierung bis hin zur Aufführung. Dabei werden alle Tätigkeitsfelder, die für eine solche Bühneninszenierung notwendig sind, von den Schülern ausgefüllt. Dazu gehören Stückauswahl, Stückveränderung, Dramaturgie und Spielleitung genauso wie Schauspieltraining oder Requisite, Bühnenbild, Technik, Maske, Garderobe und Werbung. Beim Schiller-Theatersommer wird dann das Stück 1-2mal aufgeführt.

Im **Literaturkurs Schreiben** geht es um die Rezeption, die Produktion und die Präsentation von Texten. Ausgehend von vorgegebenen Schreibenanlässen und eigenen kreativen Ideen schreiben die Schüler eigene Texte und überprüfen sie auf ihre Wirkung. Als Abschluss des Kurses findet eine Präsentation der Texte beispielsweise in Form eines Leseabends statt.

Der **Literaturkurs Medien** wird nur in unregelmäßigen Abständen angeboten. Die Schüler werden darüber informiert.

4.5.3 Instrumentalpraktischer Grundkurs

Der instrumentalpraktische Grundkurs kann sowohl zusätzlich zum Musik- oder Kunst-Grundkurs gewählt werden oder an Stelle von Musik oder Kunst.

Derzeit ist dieser Kurs an unsere Schul-Big-Band gebunden. Die Voraussetzung für eine Teilnahme ist demnach, dass die Schüler ein Big-Band-Instrument spielen können (Trompete, Posaune, Saxophon, E-Bass, E-Gitarre, Schlagzeug oder Klavier). Eine Belegung des Faches Musik in der EF ist nicht notwendig, aber es ist wünschenswert, dass interessierte Schüler bereits in der Sekundarstufe I und/oder der EF in der Big-Band mitgewirkt haben.

Bei der Leistungsbewertung spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Regelmäßige, verlässliche Teilnahme an den Proben und Konzerten
- Regelmäßiges Üben der einzelnen Stimmen
- Bereitschaft für solistische Parts
- Grad der Differenziertheit und des Einfallsreichtums, mit dem nach Notationen, gestischen Zeichen oder verbalen Anweisungen Klangvorstellungen entwickelt, fixiert und realisiert werden

4.5.4 Vokalpraktischer Grundkurs

Allgemeines:

Der vokalpraktische Grundkurs in der Q1 sollte im Idealfall eine Gruppengröße von mindestens 20 und maximal 40 Personen haben. Dabei sollte die Geschlechterverteilung ausgeglichen sein. Der Unterricht basiert auf folgenden Bereichen: 1. Praktische Erarbeitung von Chorliteratur, 2. Stimmbildung, 3. Musiktheoretische Fundierung, 4. Aufführung der erarbeiteten Stücke vor kurs-/schulexternem Publikum. Als inhaltliche Schwerpunkte werden sowohl Stücke vor dem

20. Jahrhundert behandelt, hauptsächlich jedoch Stücke aus verschiedenen Genres aus dem 20. und 21. Jahrhundert.

Wahl:

Dieser Kurs kann anstatt eines Musik-Grundkurses, Kunst-Grund-/Leistungskurses oder Literatur-Grundkurses gewählt werden. Unmittelbar vor der Kurswahl (am Ende der EF) findet für Interessenten eine persönliche Beratung durch die Fachschaft Musik statt, die es den Schülern ermöglicht, die Anforderungen des vokalpraktischen Kurses besser einschätzen zu können. Dabei wird vom Interessenten u. a. verlangt, ein selbstgewähltes Lied vorzusingen und einige Gesangsübungen mitzumachen, um festzustellen, ob eine generelle Eignung vorliegt.

Anforderung & Leistungsbeurteilung:

Mit der Teilnahme am vokalpraktischen Grundkurs verpflichtet sich jeder Schüler neben den regulären Unterrichtsstunden an zusätzlichen Proben außerhalb der Unterrichtszeit und an Präsentationen der erarbeiteten Ergebnisse mitzuwirken. Als Beurteilungsgrundlage sind folgende Kriterien vorgesehen:

- engagierte und aktive Teilnahme am sowie Mitgestaltung des Unterrichtes und an weiteren Proben
- zusätzliches Engagement in Unterricht (z. B. Soli, Planungs- und Gestaltungsaufgaben)
- Durchführung von Konzerten und weiteren Präsentationen
- Qualität der praktischen Arbeit an den Musikstücken (Intonation, Ausdrucksfähigkeit, Kreativität...)

4.6 Wahlen zur Q1/Q2

Zu Beginn der Qualifikationsphase müssen die vier Abiturfächer gewählt werden. Die Leistungskurse (5-stündig) sind verbindlich, die Festlegung der Abiturfächer 3 und 4 (Grundkurse: 3-stündig) können noch unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden.

Unter den beiden Leistungskursen muss mindestens eins der folgenden Fächer sein: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, reine Naturwissenschaft.

Die 4 Abiturfächer müssen die drei Aufgabenfelder abdecken. Musik und Kunst befinden sich zwar im ersten Aufgabenfeld, decken dieses aber nicht ab.

Unter den vier Abiturfächern müssen zwei aus den Bereichen Deutsch, Fremdsprache, Mathematik gewählt werden.

Folgende Kurse sind verpflichtend zu wählen, falls oben noch nicht geschehen:

Deutsch, eine Fremdsprache, Musik oder Kunst (mind. bis Ende Q1), eine Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, eine Naturwissenschaft, Religion oder Philosophie (mind. bis Ende Q1), Schwerpunktach aus der EF, Sport.

Wer in der Q1 kein Geschichte belegt hat, erhält in der Q2 den Geschichte-Zusatzkurs.

Wer in der Q1 kein Sozialwissenschaften belegt hat, erhält in der Q2 den Sozialwissenschaften-Zusatzkurs.

Es muss ein Sportschwerpunkt nach Angebot der Schule gewählt werden.

Nach Angebot der Schule und Belegung des Referenzfaches kann ein Projektkurs gewählt werden.

Die speziellen Fächer aus 4.5.2, 4.5.3 und 4.5.4 können anstatt Kunst/Musik oder zusätzlich gewählt werden.

Jeder Schüler wählt 10 Kurse (2 x LK und 8 x GK) und evtl. spezielle Fächer oder einen Projektkurs. I.A. muss jeder Schüler nach der EF ein Fach abwählen.

Im Mittel muss jeder Schüler 34 h/Woche belegen (Ausgleich über Q1/Q2 möglich).

Schriftlichkeit:

Leistungskurse und Abiturfächer sind schriftlich. Falls dadurch noch nicht abgedeckt, sind folgende Fächer schriftlich zu belegen:

Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache.

Ab der Qualifikationsphase werden in allen schriftlichen Fächer zwei Klausuren pro Schulhalbjahr geschrieben.

Ist ein Fach in der Qualifikationsphase nur mündlich belegt, kann es kein Abiturfach mehr werden.

In einigen Fächerkombinationen ist es möglich, Fremdsprachen nur mündlich zu belegen.

4.7 Festlegung der Abiturfächer 3 und 4

Noch vor den Herbstferien im letzten Schuljahr (Jahrgangsstufe Q2) müssen alle Schüler ihre Wahl des 3. und 4. Abiturfaches festlegen und per Unterschrift bestätigen. Ein Wechsel ist danach nicht mehr möglich, die Wahlzahlen müssen dem Schulministerium zur Vorbereitung der Abiturprüfungen gemeldet werden.

4.8 Wahlsoftware LuPO

Die Beratung und Wahl der Schüler wird von einer Software unterstützt. LuPO ist die Abkürzung von **L**aufbahn und **P**lanungstool **O**berstufe. Für die gesamte Oberstufenarbeit bietet das enorme Vorteile:

- Laufbahnfehler werden sofort erläuternd angezeigt
- Wochenstundenanzahlen und Kursanzahlen werden mit einem Ampelsystem überprüft
- Ausdruck der Laufbahn ist möglich
- Bemerkungen, Fristen oder weitere Informationen können auf dem Ausdruck platziert werden
- Wahlauswertungen
- Weitergabe der Wahlen an weitere Verwaltungssoftware standardisiert möglich
- Ständige Weiterentwicklung und Anpassung an Vorgaben durch das Schulministerium
- Individueller Versand der Wahlen an die Schüler
- Nur in der Lehrerversion: Abiturhochrechnungen

Es gibt ebenfalls eine Schülerversion, die nur einige Einschränkungen besitzt.

Als Service versenden wir nach der individuellen Beratung und Wahl zur EF und Q1 die von LuPO erzeugte Wahldatei mit einem Link zur Schülerversion von LuPO an die hinterlegten Emailadressen. Öffnet man die Wahldatei, so sieht man genau die Wahl am eigenen Computer, die man mit den Stufenleitern besprochen und getätigt hat. Jetzt ist es möglich alternative Laufbahnen auszuprobieren. Die Grundeinstellungen entsprechen dem Fächerangebot des Schiller-Gymnasiums.

Hier ein Screenshot aus LuPO:

The screenshot shows the 'Laufbahnberatungs- und Planungstool Oberstufe (Abitur 2021.lup)'. The main window displays a grid for subject selection. The columns represent different phases: EF.1 (M,S), EF.2 (M,S), Q1.1 (M,S,LK), Q1.2 (M,S,LK), Q2.1 (M,S,LK), and Q2.2 (M,S,LK). The rows list various subjects such as Deutsch, Englisch, Lateinisch, Französisch, Spanisch, Musik, Kunst, Literatur, etc. A summary at the bottom indicates 11 courses, 35 weeks, and 40 credits. The interface also includes filters, buttons for 'Drucken', and a sidebar with 'Ergebnisse der Prüfung für die Gesamlaufbahn', 'Klausurverpflichtungen', and 'Informationen'.

4.9 Umwahlfristen

Der Abgabetermin für die von den Schülern und den Eltern unterschriebenen Wahlbögen ist auf dem ausgedruckten Wahlbogen notiert. In der Regel sind das zwei Wochen nach der Beratung/Wahl. Möchte ein Schüler in dieser Zeit seine Wahl ändern, kann er das in jeder großen Pause mit seinem Stufenleiter durchführen. Es wird ein neuer Wahlbogen ausgedruckt.

Zu Schuljahresbeginn ist eine Umwahl innerhalb von zwei Wochen nur mit einem sehr triftigen Grund möglich. Lage der Stunden im Stundenplan und Größe der Kurse machen zu diesem Zeitpunkt die Realisierung der Umwahlwünsche nur noch selten realisierbar.

Nach dem Abgabetermin ist dies nur mit einem triftigen Grund möglich. Da die Planungen für das folgende Schuljahr schon sehr früh beginnen, ist der Änderungswunsch auch nicht in allen Fällen umsetzbar.

Jeder Wunsch der Änderung der Schullaufbahn muss mit einem bei den Stufenleitern erhältlichen Formular eingereicht werden. Bei minderjährigen Schülern muss ein Elternteil das Formular unterschreiben.

5 Leistungsbewertung

5.1 Beurteilungsbereiche

Es gibt wie in der Sekundarstufe I zwei Beurteilungsbereiche: „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“

Der Fachlehrer informiert die Schüler zu Beginn des Schuljahres über Anforderungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“.

In der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schüler über den Leistungsstand (Quartalsnoten). Die Quartalsnoten und die Anzahl der Fehlstunden werden dokumentiert und von den Stufenleitern gesichtet. Wird bei einem Schüler ein Abfall der Leistungen oder eine hohe Anzahl von Fehlstunden festgestellt, laden die Stufenleiter den Schüler zu einem Beratungsgespräch ein. Das Gespräch wird dokumentiert und die Eltern erhalten eine schriftliche Information, dass ein Gespräch stattgefunden hat oder dass der Schüler nicht zum Beratungsgespräch erschienen ist.

Die Kursabschlussnote (Zeugnisnote) wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig.

Falls in der Jahrgangsstufe EF in einem Fach nur eine Klausur pro Halbjahr geschrieben wird, so zählt diese eine Klausur als Endnote des Beurteilungsbereiches „Klausuren“.

5.2 Wiederholung / Rücktritt / Verweildauer

EF nach Q1

APO-GOST §9 (Versetzung in die Qualifikationsphase) und APO-GOST §19 (Rücktritt und Wiederholung) sehen an **keiner Stelle** die Möglichkeit einer **freiwilligen Wiederholung** der **Jahrgangsstufe EF** vor. Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe EF ist nur dann möglich, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1 nicht erreicht wurde.

Von einem Rücktritt Ende EF.1 nach 9.2 rät die Schulaufsichtsbehörde dringend ab, da sonst ein rechtsunsicherer Wechsel der Prüfungsordnungen stattfindet.

Ab Q1

a) Rücktritt bis zum oder am Ende der Q1.1 (APO-GOST §19 Absatz 1)

Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase **nicht erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase** auf **Antrag** in die Einführungsphase zurücktreten. In seltenen Fällen kann auch schon nach Q1.1 die maximale Anzahl von Defiziten überschritten worden sein – eine Wiederholung ist notwendig. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die **Versetzung in die Qualifikationsphase** werden **unwirksam**. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

Abschlüsse und Berechtigungen – auch die Anwartschaft auf das Latinum – bleiben erhalten.

b) Wiederholung am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase

Eine Wiederholung innerhalb der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase regelt APO-GOST § 19 Absatz 2.

Danach können auf **Antrag** innerhalb der Qualifikationsphase 2 Halbjahre wiederholt werden, falls die **Zulassung zum Abitur gefährdet ist**. Diese Wiederholung ist entweder nach Q1.2 oder nach Q2.1 möglich.

Wer bereits **zu viele Defizite** angesammelt hat und damit die Zulassung zum Abitur nicht mehr erreichen kann, muss die letzten beiden Halbjahre wiederholen.

c) Rücktritt am Ende von Q2.2 (APO-GOSt §23 Absatz 1)

Ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (1. ZAA) auf **Antrag** von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Die Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über den Antrag nach den **gleichen Kriterien wie bei b)**. Bei Rücktritt wird die Jahrgangsstufe Q2 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

d) Nichtzulassung zum Abitur

Wer innerhalb des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase (Q2.2) zu viele Defizite angesammelt hat, wird nicht zur Abiturprüfung zugelassen (APO-GOSt §30).

APO-GOSt §31 (Verfahren bei Nichtzulassung)

- (1) *Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Q2), sofern die Verweildauer dadurch nicht überschritten wird.*
- (2) *Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.*

e) Wiederholung der Abiturprüfung (APO-GOSt §41)

- (1) *Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. [...]*
Dies gilt auch, wenn bereits die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde!
- (2) *Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.*

Verweildauer nach APO-GOSt §2,1:

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei Jahre, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre.

Das bedeutet, dass ein Jahrgang nach den oben beschriebenen Regelungen einmal wiederholt werden kann. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Die Höchstverweildauer kann um die für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderliche Mindestzeit überschritten werden.

Ausnahme von dieser Regelung darf nur die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigen.

5.3 Nachteilsausgleich

APO-GOST - §13 Absatz 7

Soweit es die Behinderung [...] eines Schülers erfordert, kann der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern. [...] Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu APO-GOST - §13 Absatz 7

Entscheidungen über Ausnahmen von Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlichen zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Auszug aus dem Kommentar [Wingen-Verlag, Essen]

Der Begriff „Behinderung“ hat zur Voraussetzung, dass der Schüler **intellektuell in der Lage ist**, sich der Prüfung zu stellen, jedoch auf Grund eingeschränkter körperlicher Fähigkeiten veränderte Rahmenbedingungen benötigt. Häufig vorkommende Erleichterungen sind Zeitverlängerungen und/oder Schreibhilfen für Schüler, die in ihren körperlichen Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkt bzw. seh- oder hörgeschädigt sind.

Der Begriff Behinderung ist eng auszulegen. Psychische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen durch Medikamente, Drogenabhängigkeit, usw. sind damit nicht gemeint. Eine durch die offizielle Stelle formal festgestellte Behinderung (GdB von mind. 20) ist dagegen nicht notwendig, auch nur vorübergehende körperliche Beeinträchtigungen können Sonderregelungen rechtfertigen. Bei der Frage, welche Sonderregelung zulässig ist, ist immer Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Ausnahmsweise können fehlende Klausuren auch durch entsprechende intensive mündliche Leistungsfeststellungen kompensiert werden. Grundlage für die Entscheidung, ob Sonderregelungen zulässig sind, sollte im Übrigen immer ein höchstens 6 Monate altes fachärztliches Attest mit entsprechenden Regelungsvorschlägen sein.

Die fachärztlichen Atteste müssen der Schulleitung vorliegen. Ein Erstantrag ist an die Schulleitung zu stellen. Zu Beginn der Sekundarstufe II muss dieser nicht erneut gestellt werden, falls sich die Diagnose nicht verändert hat. Für die Abiturprüfung gibt es gesonderte Regelungen durch das Schulministerium und die BezReg Köln.

Dyskalkulie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleiches.

Jede Gewährung eines NTA durch die Schulleitung ist eine individuelle und auf der Grundlage der persönlichen Umstände gefällte Entscheidung, deren Richtwert der zeitlichen Zugabe maximal 30% beträgt.

Bei der Entscheidung der Schulleitung (bei der Abiturprüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde) handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den auch Widerspruch eingelegt werden kann.

Über die zeitliche Verlängerung im Abitur entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln), die von der Schule einen Antrag erhält.

Ausführliche Informationen vom MSB gibt es unter folgender Internetadresse:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

Schüler, die einen Nachteilsausgleich (NTA) in Anspruch nehmen möchten, melden sich zu Beginn jedes Schuljahres bei ihren Stufenleitern. Diese erläutern den Schülern das Prozedere und leiten den Vorgang der evtl. Genehmigung eines NTA ein.

Bitte sprechen Sie bei Fragen zum Nachteilsausgleich in der Oberstufe den Oberstufenkoordinator an.

5.4 Klausurplan

Rechtzeitig zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres wird der Klausurplan für die Oberstufe veröffentlicht. Er befindet sich als Aushang im Oberstufenglaskasten, ist aber auch als Download auf der Schulhomepage erhältlich.

Es gilt notwendigerweise immer der in der Schule ausgehängte Plan. Bei kurzfristig notwendigen Änderungen kann die Internetdatei eventuell nicht tagesaktuell sein.

Die Oberstufenschüler finden mit Hilfe des Blockungsplans und des Klausurplanes die Termine ihrer Klausuren selbst heraus. Hierfür erhalten sie zu Beginn der Oberstufe eine Einweisung durch die Stufenleiter. Diese sind auch bei Unklarheiten zu Klausuren und Klausurterminen die kompetentesten Ansprechpartner.

5.5 Klausurlängen und Anzahlen

Jgst. EF

Grundkurse: **2 Unterrichtsstunden** (in Jgst. EF in D, M, allen Fremdsprachen zwei Klausuren pro Halbjahr, in allen anderen Fächern ein bis zwei Klausuren pro Halbjahr. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkonferenz. Falls nur eine Klausur geschrieben wird, legt die Fachkonferenz ebenfalls fest, in welchem Quartal diese für alle Kurse stattfindet. Eine Übersicht finden die EF-Schüler in der App „KIKS info“).

Jgst. Q1

Grundkurse: **2 Unterrichtsstunden** (danach ist planmäßig Unterricht)
Leistungskurse: **1. Halbjahr: 3 Unterrichtsstunden** (07.55 - 10.10 Uhr oder 09.50 - 12.05 Uhr oder 11.45 - 14.00 Uhr, danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)
2. Halbjahr: 4 Unterrichtsstunden (07.55 - 10.55 Uhr oder 09.50 - 12.50 Uhr oder 11.45 - 14.45 Uhr, danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)

Jgst. Q2.1

Grundkurse: **4 Unterrichtsstunden** (07.55 - 10.55 Uhr oder 09.50 - 12.50 Uhr, danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)
Leistungskurse: **5 Unterrichtsstunden** (07.55 - 11.40 Uhr oder 09.50 - 13.35 Uhr, danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)

Jgst. Q2.2

Grundkurse: **$5 \pm \frac{1}{3}$ Unterrichtsstunden** (07.55 - 10.55 Uhr oder 09.50 - 12.50 Uhr, danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)
Leistungskurse: **6 Unterrichtsstunden** (07.55 - 12.25 Uhr oder 09.50 bis 14.20 Uhr, danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)

Abitur

Grundkurse: **$5 \pm \frac{1}{3}$ Unterrichtsstunden** (Beginn: 09.00 Uhr)
Leistungskurse: **6 Unterrichtsstunden** (Beginn: 09.00 Uhr)

Fachspezifische Verlängerungen bei Auswahl von Texten und Materialien: 30 Minuten.

In Fächern mit Experimenten und Gestaltungsaufgaben (Kunst, Musik und alle Fächer des naturwissenschaftlichen Spektrums) können die Fachschaften (in EF, Q1, Q2) und die Schulaufsichtsbehörde (im Abitur) auf Antrag die Arbeitszeit um maximal 45 Minuten in der Jahrgangsstufe EF und maximal 60 Minuten in der Qualifikationsphase und im Abitur verlängern.

Die dargestellten Klausurlängen beziehen sich auf die in der Prüfungsordnung (ab Abitur 2021) vorgeschriebenen Längen. Sind verschiedenen Klausurlängen möglich, so wurde die Länge von der Lehrerkonferenz festgelegt. Im Grundkurs hängt die Klausurlänge ($5 \pm \frac{1}{3}$ Unterrichtsstunden) im Halbjahr Q2.2 und im Abitur vom Fach ab (moderne Fremdsprachen: $5\frac{1}{3}$, Mathematik und Naturwissenschaften: 5, alle anderen: $4\frac{2}{3}$).

Verfahrensregelungen

- In den Pausen müssen die Schüler im Raum bleiben. In einigen Fächern kann auch nach Abgabe der Arbeit der Klausorraum nur dann verlassen werden, wenn kein anderer Schüler mehr den Raum verlassen will; die Erlaubnis erteilt der aufsichtführende Lehrer. Ggf. wird eine Liste geführt, welche Schüler wie lange den Raum verlassen haben.
- Beginnen Klausuren nicht um 07.55 Uhr, so findet selbstverständlich der Unterricht in den davorliegenden Stunden statt.
- Die Klausur in der Q2.2 muss unter Abiturbedingungen geschrieben werden. Abiturbedingungen bedeutet, dass die formalen Vorgaben der schriftl. Abiturprüfung (Auswahlmöglichkeit, Aufgabenformate, kriterienorientiertes Bewertungssystem) erfüllt sein müssen.
- Im Schulhalbjahr Q2.2 wird nur eine Klausur pro Fach geschrieben. Es wird weiterhin nur in den Fächern des ersten bis dritten Abiturfaches eine Klausur geschrieben. Im Schulalltag wird diese Klausur oft „Vorabiturklausur“ genannt. Offiziell gibt diesen Begriff in der APO-GOST jedoch nicht. Inhaltlich ist ein Rückgriff auf zurückliegende Themen der Qualifikationsphase nur dann gestattet, wenn diese zuvor im Kursabschnitt Unterrichtsgegenstand waren.

5.6 Klausuren an unterrichtsfreien Tagen

Im Unterschied zu offiziellen Ferientagen (vom Schulministerium festgelegte Ferien und von der Schulkonferenz beschlossene bewegliche Ferientage) sind alle weiteren Tage, an denen kein Unterricht stattfindet (pädagogische Konferenztage, Tage der Zeugniskonferenzen, mündliche Abiturprüfungen im 4. Fach und eventuelle mündliche Abiturprüfungen im 1.-3. Fach) keine Ferientage, sondern nur unterrichtsfreie Tage.

Zwar findet an diesen Tagen ebenfalls, wie an offiziellen Ferientagen, kein Unterricht statt, Klausuren, Klassenarbeiten, Nachschreibtermine oder anderen Projekte können aber stattfinden.

Wegen der engen Klausurpläne in der Oberstufe ist es daher nicht unüblich, an einigen unterrichtsfreien Tagen Klausurschienen der Oberstufenjahrgänge zu platzieren.

5.7 Zentrale Klausuren am Ende der EF

Im Zuge der Neuordnung der gymnasialen Oberstufe nehmen Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 APO-GOST an zentralen Klausuren (ZK) mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben teil.

- a) Die Klausuren dienen der **Standardsicherung am Ende der Einführungsphase** und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.
- b) Die Vergleichsarbeiten werden in den Fächern **Deutsch** und **Mathematik** geschrieben.

- c) Da in den modernen Fremdsprachen die Möglichkeit gefördert werden soll, eine **Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung** zu ersetzen, ist *zunächst keine zentrale Klausur in den Fremdsprachen vorgesehen.*

Die Klausuren beginnen jeweils zur 1. Stunde, unabhängig davon, zu welcher Uhrzeit der Unterricht an der einzelnen Schule beginnt. Wegen der unterschiedlichen Phasierung des Unterrichts wird die Dauer der Klausur auf 100 Minuten festgesetzt.

In Mathematik wird zunächst der hilfsmittelfreie Teil bearbeitet (max. 20 Min.). Wenn der Schüler die Lösung des ersten Teils abgibt, erhält er den zweiten Aufgabenteil sowie den Taschenrechner ausgehändigt.

5.8 Mdl. Prüfung anstelle einer Klausur in den modernen Fremdsprachen

In der Sekundarstufe II wird in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Diese darf weder im Schulhalbjahr, in dem die Facharbeit geschrieben wird (bei uns Q1.2) noch im letzten Schulhalbjahr (Q2.2) durchgeführt werden.

Die Fachschaft Englisch ersetzt mit dieser mündlichen Prüfung die Klausur des 2. Quartals im Schulhalbjahr Q1.1.

Die Fachschaft Französisch ersetzt mit dieser mündlichen Prüfung die Klausur des 2. Quartals im Schulhalbjahr Q1.1.

Die Fachschaft Spanisch (fortgeführt - Lernbeginn Klasse 8) ersetzt mit dieser mündlichen Prüfung die Klausur des 2. Quartals im Schulhalbjahr Q1.1.

Die Fachschaft Spanisch (als neueinsetzende Fremdsprache ab der Stufe EF) ersetzt mit dieser mündlichen Prüfung die Klausur des 4. Quartals im Schulhalbjahr Q1.2.

Info:

Die Kernlehrpläne der SEK II sehen vor, dass eine Facharbeit in einer modernen Fremdsprache vollständig in dieser Fremdsprache zu verfassen ist. Für eine neueinsetzende Fremdsprache in der Oberstufe (ab Jahrgangsstufe EF – bei uns: Spanisch) ist es daher kaum noch möglich, in diesem Fach eine Facharbeit anzufertigen. Daher kann in diesem Fall die mündliche Prüfung auch im Schulhalbjahr mit der Facharbeit (Q2.1) liegen. Ausnahmen werden mit der unterrichtenden Lehrkraft und der Oberstufenleitung besprochen.

5.9 Latein

Das Latein wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein.

Beginn: Klasse 6 Erwerb des Latinums: Ende der EF, Endnote mindestens ausreichend
Beginn: Klasse 8 Erwerb des Latinums: Ende der Q1, Endnote mindestens 5 Punkte

Bei Beginn in Klasse 8 muss der Wochenstundenumfang insgesamt 14 Stunden betragen (Klasse 8 und 9: 4 h/Woche, Jahrgangsstufe EF und Q1: 3 h/Woche)

Das Kleine Latein wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein, wenn am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres, das der Vergabe des

Latinums vorausgeht, mindestens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte nachgewiesen werden.

Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen.

Das Kleine Latinum und das Latinum werden zum Zeitpunkt des Erwerbs zuerkannt und auf den Abschluss-, Überweisungs- oder Abgangszeugnissen (ohne Noten- bzw. Punkteangabe) bescheinigt.

Befindet sich ein Schüler im Schulhalbjahr des Erwerbs des Latinums im Ausland, so gibt es mehrere Möglichkeiten des Erwerbs des Latinums. Auf diesen Spezialfall soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Bei Interesse bitte die Jahrgangsstufenleiter oder den Oberstufenkoordinator kontaktieren.

5.10 Facharbeit

In der Jahrgangsstufe Q1 wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Ziel der Facharbeit ist es, dass die Schüler im Hinblick auf das Studium beispielhaft lernen, wie man Themen findet, wie man Material aufspürt, mit Fachliteratur umgeht und wie man Problemzusammenhänge in wissenschaftlich angemessener Form darstellt. Lehrer sollten keine überzogenen Anforderungen stellen; wissenschaftliche Forschung – wie etwa bei der „besonderen Lernleistung“ (§ 17 APO-GOST) ist nicht das Ziel, wohl aber wissenschaftspropädeutisches (d.h. in die Wissenschaft einführendes) Arbeiten.

Die Lehrerkonferenz des Schiller-Gymnasiums hat beschlossen, dass die erste Klausur der Jgst. Q1.2 durch eine solche Facharbeit ersetzt wird. Der Schüler kann diese Arbeit innerhalb seiner Klausurfächer (LK oder GK) abfassen. In gemeinsamen Kursen der kooperierenden Schulen kann die Facharbeit auch in einem Kurs der Nachbarschulen vorgelegt werden. Für Termine, Absprachen und äußere Form gelten jeweils die Regelungen derjenigen Schule, an der die Arbeit vorgelegt wird; die Formalia unterscheiden sich an den zwei beteiligten Schulen im Wesentlichen nicht.

Schüler, die einen Projektkurs belegt haben, sind von der Facharbeit entpflichtet.

6 Versäumnisse von Unterricht / Klausuren

Da in der Oberstufe im Kurssystem unterrichtet wird, gibt es kein zentrales Dokument, ähnlich dem Klassenbuch in der Sekundarstufe I, wo Fehlzeiten und Vermerke notiert werden. Daher muss für Versäumnisse ein neues Entschuldigungssystem erlernt werden.

6.1 Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungskonzept

Wie auch in der Sekundarstufe I erwartet die Schule einen Anruf zur Krankmeldung im Sekretariat vor dem Beginn der 1. Stunde.

Jeder Oberstufenschüler erhält zu Beginn eines neuen Schuljahres ein Entschuldigungsformular. Ist das Entschuldigungsformular vollständig ausgefüllt, so gibt es der Schüler in der Oberstufenverwaltung ab und erhält im Austausch ein neues Formular. Die Anfertigung einer Kopie des vollständig ausgefüllten Entschuldigungsformulars wird empfohlen. Auf der Rückseite sind alle Regelungen und rechtlichen Verweise zu finden. Ein Ausschnitt der Vorderseite eines solchen Formulars ist am Ende des Kapitels zu sehen.

Fehlt ein Schüler im Unterricht, so tragen die unterrichtenden Lehrer den Schüler als fehlend in ihr Kursheft ein. In der jeweils ersten Unterrichtsstunde, an der der vorher fehlende Schüler wieder teilnimmt, legt er dem unterrichtenden Lehrer sein ausgefülltes

Entschuldigungsformular vor. Der unterrichtende Lehrer paraphiert mit Datum die notierte gefehlte Unterrichtsstunde und notiert in seinem Kursheft ein (e) für entschuldigt hinter dem Namen des Schülers, der gefehlt hat. Hiermit gilt diese Unterrichtsstunde als entschuldigt.

Ist ein Schüler noch nicht volljährig, so muss ein Erziehungsberechtigter das Formular unterschreiben. Zusätzlich ist immer ein Grund für das Fehlen anzugeben. Kein akzeptabler Grund ist „Verschlafen“ – auch wenn die Ehrlichkeit den Schüler ehrt.

Fehlt ein Schüler aus schulischen Gründen (Exkursion, Patenamnt, Musikaufführung, ...), so trägt er die entstandenen Fehlstunden in die letzte Zeile des Entschuldigungsformulars ein, die Unterschrift erfolgt vom betreuenden Lehrer der schulischen Veranstaltung. Der unterrichtende Lehrer notiert dies, addiert jedoch die gefehlte Unterrichtsstunde nicht zu den Fehlstunden dazu, der Schüler war ja im Auftrag der Schule unterwegs.

Legt ein Schüler das Entschuldigungsformular dem unterrichtenden Lehrer **später als 2 Wochen** nach seiner Genesung vor, so kann dieser die Paraphe verweigern – die Fehlstunde gilt als unentschuldigt.

Ist ein Fehlen im Vorfeld bekannt (Fahrprüfung, Bewerbungsgespräch, ...), so muss ein Antrag auf Beurlaubung bei den Beratungslehrern eingereicht werden. Diese entscheiden, evtl. nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob der Antrag genehmigt wird.



SCHILLER-GYMNASIUM, KÖLN

ENTSCULDIGUNGS - FORMULAR

Name:

Jahrgangsstufe:

Tag:		Tag:		Tag:		Tag:		Tag:	
Fach	Kürzel, Datum	Fach	Kürzel, Datum	Fach	Kürzel, Datum	Fach	Kürzel, Datum	Fach	Kürzel, Datum
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
Grund:									
Unterschrift:									

6.2 Unterrichtsversäumnisse im Fach Sport

Bei *einzelnen* Fehlstunden wird verfahren wie in Kapitel 6.1 erläutert.

Bei längeren Fehlzeiten, die *nur das Fach Sport* betreffen, muss der Schüler trotzdem zum Sportunterricht erscheinen.

Ist die **Sportunfähigkeit längerfristig**, so ist auch mit der Jahrgangsstufe Rücksprache zu nehmen, da ggf. ein Ersatzkurs belegt werden muss. Die Belegung eines Ersatzkurses muss auch der oberen Schulaufsichtsbehörde gemeldet werden.

Alle Regelungen müssen mit der Stufenleitung, evtl. sogar mit der Schulleitung abgestimmt werden. Die Schule behandelt Unterrichtsversäumnisse im Fach Sport nach dem vom MSB herausgegebenen Runderlass (BASS 12-52 Nr. 32).

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Informationen vom Oberstufenkoordinator.

6.3 Klausurversäumnisse

Schüler, die eine Klausur versäumt haben, müssen einen Antrag auf Teilnahme am Nachschreibtermin, erhältlich in der Oberstufenverwaltung, ausfüllen und abgeben. Ist ein Schüler noch nicht volljährig, so muss ein Erziehungsberechtigter den Antrag unterschreiben. Versäumt ein Schüler krankheitsbedingt eine Klausur, so muss er dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

6.4 Nachschreibtermine

Pro Halbjahr gibt es zwei zentrale Nachschreibtermine jeweils am Ende des Quartals. Hier schreiben alle Schüler, die zu den Nachschreibklausuren zugelassen wurden. Wurden mehrere Klausuren versäumt, wird an mehreren Tagen nacheinander nachgeschrieben. Ist die Anzahl der versäumten Klausuren sehr hoch, wird in Absprache mit den Fachlehrern und den Stufenleitern nach praktikablen Lösungen gesucht.

7 Abitur

7.1 Zentrale Abiturprüfungen

Seit 2007 werden in NRW die Abiturprüfungen der Leistungskurse und des dritten schriftlichen Abiturfaches landesweit zentral gestellt. Die Prüfungen finden in ganz NRW zeitgleich statt.

Für Schüler, die eine oder mehrere Abiturklausuren versäumt haben, gibt es Nachschreibtermine.

7.2 Zugang zu den Prüfungsaufgaben der letzten 3 Jahre

Schüler haben auf den Internetseiten des Schulministeriums NRW die Möglichkeit, die Abituraufgaben der letzten drei Jahre samt Musterlösungen und Bewertungsraster herunterzuladen. Auch die Aufgaben der letzten drei Jahre der zentralen Klausuren am Ende der Jahrgangsstufe EF sind hier erhältlich.

Die Internetadresse sowie Zugangskennung und Passwort können in der Oberstufenverwaltung erfragt werden.

7.3 Mündliche Abiturprüfung im 4. Fach

Kurze Zeit nach den zentral gestellten Abiturprüfungen der ersten drei Fächer findet die dezentrale (also schulinterne) Abiturprüfung im vierten Fach statt.

Alle vier Abiturfächer, ob Leistungskurs oder mündliche Prüfung, zählen im Abiturbereich gleich viel.

Zum Verfahrensablauf:

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen; einem Vortrag über eine neue, begrenzte, selbstständig zu lösende Aufgabe und einem Prüfungsgespräch. Die Aufgabe wird dem Schüler schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, zwei Aufgaben zur Auswahl zu stellen. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf nur ein Kurshalbjahr beschränken und im 1. - 3. Fach keine

inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Leistungsanforderung der Jg. Q1/Q2 sein. Im 2. Prüfungsteil sollen größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge angesprochen werden. Die Prüfung muss die drei Anforderungsbereiche Wissen, Anwendung, Problemlösung (Kenntnisse und Einsichten, fachspezifische Methoden und fächerübergreifende Perspektiven) beinhalten.

Die Vorbereitungszeit beträgt ca. 30 Min., wobei die Zeit je nach Fach und Aufgabe auf Antrag bis zu drei Stunden verlängert werden darf.

Die Aufgabe wird dem Schüler von dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Prüfungsausschusses (FPA) oder der Schulleitung in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

Bei der Übergabe der Aufgabe an den Schüler findet keine inhaltliche Diskussion statt. Es soll nur geklärt werden, ob alle Formulierungen verstanden wurden. Zwingend erforderlich ist auch die Frage, ob der Prüfling sich gesund fühlt. Zu vertreten hat der Schüler z.B. jede Art von unentschuldigtem oder entschuldigtem Fehlen im Unterricht.

Beide Mitglieder der Prüfungskommission begleiten den Prüfling zum Vorbereitungsraum.

Die Prüfungsaufgabe soll der Schüler selbstständig lösen. Eingriffe des Prüfers sind in der Regel nicht vorgesehen.

Der Prüfer kann Hilfen geben, aber dies ist zu vermerken und bei der Notengebung zu berücksichtigen.

Jeder Schüler muss die gleichen Prüfungsbedingungen haben. Dazu gehört auch, dass man grundsätzlich jede Notenstufe erreichen können muss; ein Prüfen „auf eine bestimmte Note hin“ ist unzulässig. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 10-15 Min. zu lösen ist. Ist die Lösung im ersten Teil nicht gelungen, so darf im zweiten Teil auch unter starker Führung die Lösung der Aufgabe nicht noch einmal versucht werden.

Es können maximal drei Schüler die gleiche Aufgabe erhalten. Auch im zweiten Prüfungsteil können den drei Schülern dieselben Fragen gestellt werden.

Absprachen über Spezialgebiete mit dem Prüfling sind unzulässig!

Neben dem Prüfer kann nur der Vorsitzende Zwischenfragen stellen. Der Vorsitzende des FPA ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig.

Die erreichte Note wird dem Schüler noch am gleichen Tag durch die Schulleitung oder durch den Oberstufenkoordinator mitgeteilt.

7.4 Besondere Lernleistung

APO-GOST §17

(1)

Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2)

Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die

Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3)

Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4). In den vier Abiturfächern sind dann nur noch jeweils 60 Punkte (4-fach Wertung) erreichbar.

7.5 Hospitation bei mdl. Abiturprüfungen

Schüler der Jahrgangsstufe Q1, die gern bei der mündlichen Abiturprüfung im 4. Fach hospitieren möchten, können sich nach einem Aushang einige Wochen vor den Osterferien beim Oberstufenkoordinator melden. Schüler haben die Gelegenheit, Ablauf und Verfahrensweisen einer solchen Prüfung kennen zu lernen, was für sie in der nächsten (eigenen) Abiturprüfung sehr nützlich sein kann. Wer bei einer Abiturprüfung als Hospitant teilnimmt, erklärt damit auch seine Bereitschaft, im kommenden Jahr einen Hospitanten bei seiner eigenen Prüfung zuzulassen.

Hospitiert wird nur der Prüfungsteil. Bei der Beratung und Notenfindung durch die Prüfungskommission ist keine Hospitation erlaubt. Über die besuchte Abiturprüfung besteht Verschwiegenheitspflicht.

7.6 Mündliche Abiturprüfung im 1.-3. Fach

Erreicht ein Schüler in den vier Abiturfächern

- keine 100 Punkte (erreichte Leistung in Punkte mal 5) und/oder
- nicht in mindestens 2 der Abiturfächer (darunter ein Leistungskurs) 25 Punkte,

so werden sog. Bestehensprüfungen in allen drei schriftlichen Abiturfächern angesetzt.

Schüler können sich auch zu sog. freiwilligen Prüfungen melden. Dies ist immer dann ratsam, wenn durch eine erreichbare Leistung der Abiturnotendurchschnitt angehoben werden kann.

Auf weitere Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet. Die Schüler und Eltern werden im Laufe der Qualifikationsphase über alle Regelungen informiert.

Alle Schüler werden bzgl. der mündlichen Abiturprüfungen im 1.-3. Fach ausführlich durch ihre Jahrgangsstufenleiter beraten!

Der Ablauf der maximal drei Prüfungen ist identisch mit dem der mündlichen Abiturprüfung im 4. Fach (siehe 7.3 unter Verfahrensablauf).

Alle Prüfungen eines Schülers finden an einem Tag statt.

7.7 Übergabe der Abiturzeugnisse

Die Übergabe der Abiturzeugnisse findet in der schulischen Aula statt. In einem festlichen Akt werden Reden gehalten, kulturelle Beiträge dargeboten und die Abiturzeugnisse durch die Schulleitung und die Jahrgangsstufenleiter überreicht.

7.8 Abiturfeier

Im Gegensatz zur Übergabe der Abiturzeugnisse ist die Abiturfeier keine schulische Veranstaltung. Jede Jahrgangsstufe überlegt sich frühzeitig, ob und in welchem Rahmen (und damit auch zu welchen Kosten) eine Abiturfeier stattfinden soll.

8 Schulinterne Regelungen und allgemeine Informationen

8.1 Unterrichtsausfall und EVA (Eigenverantwortliches Arbeiten)

- Ausfallender Unterricht in der Sekundarstufe II wird nicht vertreten.
- Kann ein Fachlehrer längere Zeit den Unterricht nicht erteilen, entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen. Folgende Optionen sind möglich:
 - Der Fachlehrer wird während seiner Fehlzeit durch einen anderen Fachlehrer vertreten.
 - Der Kurs wird durch einen anderen Fachlehrer fortgeführt (temporär oder permanent).

Ausfallender Unterricht kann aus unterschiedlichen Gründen entstehen:

- a) Der Fachlehrer fehlt absehbar, d.h. er ist aus schulischen Gründen vom Unterricht freigestellt. Folgende Gründe sind denkbar: Fortbildung, Exkursion, Schulfahrt, Prüfungen oder andere schulische Veranstaltungen.
- b) Der Fachlehrer fehlt aus gesundheitlichen Gründen.
Hier kann der Fachlehrer weiter differenzieren:
 1. Die Erkrankung lässt die Erstellung von Arbeitsmaterialien für die Schüler zu.
 2. Die Erkrankung lässt die Erstellung von Arbeitsmaterialien für die Schüler nicht zu.

Für die Fälle a) und b)1. erstellt der Fachlehrer Arbeitsmaterialien und lässt sie den Schülern zukommen.

Auf welche Art die Arbeitsmaterialien in den Fällen a) und b)1. zu den Schülern kommen, bespricht der Fachlehrer am Anfang des Schuljahres mit seinem Kurs.

Denkbar sind Emailverteiler, Telefonkette, Materialwagen, soziale Netzwerke, ... Um beidseitigen Argumenten wie „*Habe ich nicht bekommen!*“ vorzubeugen, sollte der Kontaktweg getestet werden.

Die Schüler werden zu Beginn der gymnasialen Oberstufe auf einer Jahrgangsstufenversammlung über das Prozedere bei Unterrichtsausfall und EVA-Aufgaben von ihren Stufenleitern informiert.

Wichtig:

Für die Erstellung und Kontrolle der Arbeitsmaterialien ist der Fachlehrer, für die Bearbeitung der Arbeitsmaterialien sind die Schüler zuständig. Nicht bearbeitete Arbeitsmaterialien können im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ zu einer negativen Bewertung führen. Auf Inhalte der Arbeitsmaterialien kann im folgenden Unterricht zurückgegriffen werden.

8.2 Pausenregelung am Nachmittag

Durch die Schulzeitverkürzung und einer verschärften 34 Schulstunden/Woche-Regelung in der Einführungsphase und im Mittel in der Qualifikationsphase sind für Schüler der Oberstufe Wochenstunden von 34 bis 37 normal. Dies führt bei vielen Schülern zu Schultagen mit 9 oder mehr Schulstunden.

Lt. dem „5-Tage-Erlass an Schulen“ (BASS 12 – 61 Nr.1) sollen sich die Pausenzeiten für Schüler an §11 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz orientieren. Der §11 JASchG sieht bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Zeitstunden Ruhepausen von insgesamt 60 Minuten vor. Als Ruhepause zählt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten.

Um dem rechtlichen Rahmen gerecht zu werden, führen wir eine 4. große Pause nach der 8. Stunde nur für die Schüler der Sekundarstufe II ein. Diese Variante minimiert die Belastung für Schüler und Lehrer.

Schulstunde	SEK I	SEK II
...
7	13.35 – 14.20 Uhr	13.35 – 14.20 Uhr
8	14.25 -15.10 Uhr	14.25 -15.10 Uhr
	keine Pause	Pause (15 Minuten)
9	15.15 – 16.00 Uhr	15.25 – 16.10 Uhr
10	16.05 – 16.50 Uhr	16.15 – 17.00 Uhr
11	16.55 – 17.40 Uhr	17.05 – 17.50 Uhr

Oberstufenkurse, deren Doppelstunde in der 8./9. Stunde stattfindet, brauchen die 4. große Pause nicht einzuhalten!

8.3 Lösungen für individuelle Stundenplanprobleme

Es treten in seltenen Fällen zwei Arten von Stundenplanproblemen auf:

1. Kollision von Unterricht und Hobby (Training, Klavierstunde, ...) am späteren Nachmittag
2. Durchgehender Unterricht von 9 oder mehr Unterrichtsstunden

In beiden Fällen versuchen die Stufenleiter, wenn sie darauf angesprochen werden, eine verträgliche Lösung für alle Seiten zu finden. Bisher ist das fast immer gelungen.

Achtung:

Mit Hobby sind unverlegbare Zeiten gemeint, verpflichtendes Training oder einziger Termin des Klavierlehrers. Evtl. muss diese Nichtverlegbarkeit schriftlich bestätigt werden.
Kein Grund zur Änderung eines Stundenplanes ist die Begründung: „Da muss ich arbeiten.“

8.4 Vertretungsplan Online

Der Vertretungsplan für Schüler ist über die App „KIKS info“ abrufbar. Der Zugang ist passwortgeschützt. Die Zugangsdaten können von den Stufenleitern erfragt werden.
Im Laufe des Vormittages wird auch schon der Vertretungsplan für den Folgetag (mit den bereits bekannten Daten) veröffentlicht.

8.5 Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler der gymnasialen Oberstufe dürfen in Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.

8.6 Hausaufgaben

Während in der Sekundarstufe I verbindliche maximale Arbeitszeiten für die Hausaufgaben festgelegt sind, gibt es für die gymnasiale Oberstufe keine Begrenzung. Eine Unterscheidung in schriftliche und nicht-schriftliche Fächer kann es nicht geben, da dies von Schüler zu Schüler variiert. Die Oberstufenverwaltung weist die unterrichtenden Lehrer darauf hin, dass die Schüler der Oberstufe durch ihre hohe Wochenstundenzahl oft bis in den Nachmittag Unterricht haben und daher genau überlegt werden soll, ob eine Hausaufgabe nötig ist und falls ja in welchem Umfang.

8.7 Aufenthalt in Freistunden / Mensa

Das Schiller-Gymnasium leidet am Standort Nikolausstr. an Platzmangel in jeglicher Form. Derzeit gibt es keinen Aufenthaltsraum für die Schüler der Oberstufe. Ausweichmöglichkeiten sind das Selbstlernzentrum (KnowHow-Raum), der Leseraum, die Mensa und die Cafés in Schulnähe. Während der Essenszeiten zwischen 11.00 Uhr und 14.30 Uhr kann die Mensa nicht als Aufenthaltsmöglichkeit genutzt werden. Am Mensaessen können jedoch auch die Oberstufenschüler teilnehmen. Informationen zur Mensanutzung erteilt das Ganztagesteam unter Leitung von Frau Karnbrock-Elle und Herrn Bukvic.

In der Außenstelle in der Lotharstr. gibt es einen von der SV schön hergerichteten Aufenthaltsraum, der sich hinten im Hof im rechten Raum des Pavillons befindet. Ein Arbeitsraum für Schüler befindet sich in L-A106.

8.8 E-Verbot

Im Gegensatz zur Sekundarstufe I dürfen die Schüler der Oberstufe mobile Multimediageräte in ihren Freistunden und Pausen nutzen.
(Verweis auf die Hausordnung Punkt 6.)

8.9 Freiwilliges Praktikum am Ende der EF

Die Schüler der Jahrgangsstufe EF erhalten die Möglichkeit, in den letzten zwei Unterrichtswochen für ein freiwilliges Berufspraktikum beurlaubt zu werden. Die Auswahl des

Praktikumsplatzes erfolgt selbstständig. Weitere Informationen und Formblätter gibt es bei Herrn Huhndorf.

8.10 Lerncoaching

Als weiteres Förderangebot hat sich am Schiller-Gymnasium das Lerncoaching etabliert. Es wendet sich an Schüler mit unterschiedlichsten Beratungsanlässen, insbesondere aber an jene mit Leistungsdefiziten und Schwierigkeiten bei der Organisation der schulischen Aufgaben, bei zu geringer oder wenig engagierter Teilnahme am Unterricht, bei Störung des Unterrichts etc.

Dazu wurden Kollegen zu Lerncoaches ausgebildet. Diese laden auf Vermittlung durch die Stufenleiter (meist nach den Zeugnis- bzw. Quartalskonferenzen) die Schüler persönlich ein und informieren auch die Eltern. Die Teilnahme ist freiwillig und kann abgelehnt werden.

Hat ein Schüler sich aber entschieden, das Angebot zu nutzen, so wird beim ersten Treffen der Beratungsbedarf geklärt. Jeder Teilnehmer legt selber das Ziel fest, das erreicht werden soll. Der ratsuchende Schüler ist im Konzept des Lerncoachings der eigentliche Experte für „sein Problem“, der Lerncoach hilft nur bei der Suche nach den geeigneten Ressourcen zur Bewältigung der Krise. Nur das, was ein Schüler sich selber zutraut und vornimmt, ist er auch bereit umzusetzen (Hilfe zur Selbsthilfe). Die gesetzten Ziele wirken manchmal sehr bescheiden. Das Team verspricht sich davon, dass jeder, der einmal ein Ziel erreicht hat, und sei es noch so klein, daraus so viel Mut schöpft, dass er sich zutraut, weitere, größere Ziele in den Blick zu nehmen und zu erreichen. In den folgenden Sitzungen wird gemeinsam reflektiert und überprüft, ob der Weg zum vereinbarten Ziel eingehalten werden kann.

Das Lerncoaching ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme, die nach ca. sechs bis acht Treffen endet. Nur in begründeten Fällen wird das Lerncoaching verlängert. Ein Treffen dauert in der Regel ca. 20 bis 25 Minuten. Der Schüler kommt aus dem laufenden Unterricht zu einem Treffen mit dem Lerncoach in den Beratungsraum. Dadurch soll eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Schüler verringert werden.

Beim letzten Treffen werden die Absprachen und Maßnahmen evaluiert. Selbstverständlich dokumentiert der Lerncoach jedes Coaching.

8.11 Beratungslehrer

Die Beratungslehrer (Frau Kremer, Frau Hettich, Frau Schachtsiek und Herr Gabriel) sind für die Schüler der Oberstufe Ansprechpartner, wenn es mal nicht so rund läuft oder Gesprächsbedarf besteht.

Egal ob in der Schule, zu Hause, im Freundeskreis oder aus anderen (persönlichen) Gründen, wenn Schüler etwas belastet oder beschäftigt, dann können sie die Beratungslehrerinnen ansprechen oder ein E-Mail schreiben (beratung@schiller-gymnasium.de). Es wird sich Zeit genommen, um mit den Schülern zu sprechen. Natürlich bleibt alles vertraulich und wird nicht mit weiteren Personen besprochen!

8.12 Exkursionen und Abschlussfahrt

Exkursionen sind für einige Fächer ein wichtiger Baustein des Fachunterrichtes.

Um den restlichen Unterrichtsablauf nicht zu sehr zu stören, gilt:

- Exkursionen sollten immer möglichst spät beginnen, um Unterrichtsausfall zu reduzieren.

- In den Klausurphasen kann nur in absoluten Ausnahmefällen eine Exkursion stattfinden.
- In dem immer sehr kurzen Schulhalbjahr Q2.1 sollte auf Exkursionen verzichtet werden.
- Versäumter Unterrichtsstoff ist von den Schülern selbst nachzuholen.

Die Abschlussfahrt findet im ersten Quartal des Schulhalbjahres Q2.1 statt.

8.13 Kooperation mit dem EvT

Seit vielen Jahren kooperieren wir in der Oberstufe erfolgreich mit unserer Nachbarschule, dem Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium.

Leistungs- und Grundkurse werden immer dann als sog. KOOP-Kurs angelegt, wenn z.B. die Wahlzahlen eines Faches die Einrichtung eines Kurses an einer Schule nicht möglich machen oder eine Schule ein Fach aus personellen Gründen nicht anbieten kann. Die Schulleitungen besprechen dann, welche Schule diesen Kurs anbieten kann und achten auf eine ausgewogene Verteilung. Alle Rahmentermine und die Stundenpläne sind auf die Kooperation abgestimmt.

8.14 Schulpflicht

Gemäß § 37 Abs.1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Schuljahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs.3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

8.15 Schulbescheinigungen

Schulbescheinigungen können im Sekretariat (beide Schulgebäude) angefordert werden.

8.16 Elternsprechtage

Auch Eltern von Oberstufenschülern haben die Möglichkeit, die beiden schulweiten Elternsprechtage zu besuchen. Die Termine sind immer im November/Dezember und im Frühjahr, meistens nach den Osterferien.

Die genauen Termine werden auf der Schulhomepage bekannt gegeben, dort findet man auch einen Informationsbogen bzgl. der Räume und eine Möglichkeit der Terminabsprache mit den Lehrern. Dieser Informationsbogen liegt auch einige Zeit vor dem Elternsprachtage vor der Oberstufenverwaltung aus.

8.17 Auslandsaufenthalt

Der Paragraph 4 der APO-GOST regelt mögliche Auslandsaufenthalte:

- (1) Während der ersten beiden Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schüler für ein Auslandsjahr beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Auf weitere Ausführungen, im Speziellen auf die Verbindung Auslandsaufenthalt und Latinum, wird an dieser Stelle verzichtet. Bei Interesse kann beim Oberstufenkoordinator ein ausführliches Informationsblatt angefordert werden.

8.18 Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen der **erzieherischen Einwirkungen** und **Ordnungsmaßnahmen** sind nicht auf eine Sekundarstufe begrenzt, sondern gelten für alle Schüler aller Jahrgangsstufen.

In der Oberstufe haben sich folgende Stufen der Maßnahmen als geeignet dargestellt:

1. Schriftliche Missbilligung (erzieherische Einwirkung)
2. Schriftlicher Verweis (Ordnungsmaßnahme)
3. Androhung der Entlassung (Ordnungsmaßnahme)
4. Entlassung von der Schule (Ordnungsmaßnahme)

Es sei darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fehlen ein Verstoß gegen die Schulpflicht ist und mit oben genannten Maßnahmen geahndet wird.

Bei Interesse kann beim Oberstufenkoordinator eine ausführliche Information angefordert werden

8.19 Projekt „Schüler an der Universität“

Schüler können parallel zum Unterricht am Schiller-Gymnasium als Schülerstudenten Veranstaltungen der Uni Köln besuchen (außer in Psychologie).

Voraussetzungen:

- Gute Noten, vor allem in den Fächern, in denen man u. U. wegen einer Uni-Veranstaltung fehlt
- Einverständnis der Schulleitung und der unterrichtenden Lehrer
- Gute Selbstorganisation, da der versäumte Unterricht nachgearbeitet werden muss

Nutzen:

- Individuelle Förderung besonders leistungsstarker Schüler über das an der Schule mögliche Angebot hinaus
- „Hereinschnuppern“ in ein eventuelles späteres Berufsfeld
- Teilnahme an Klausuren/Prüfungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen; eine nicht bestandene Klausur gilt immer als „Freischuss“ und kann beliebig oft wiederholt werden. Bestandene Klausuren können auf Antrag später im Studium anerkannt werden!

Anmeldungen:

Zum Sommersemester immer zum 1.3. in den Geisteswissenschaften, zum 15.3. in den Rechtswissenschaften, zum 31.3. in den Naturwissenschaften. Zum Wintersemester immer zum 1.9. in den Geisteswissenschaften, zum 15.9. in den Rechtswissenschaften, zum 30.9. in den Naturwissenschaften.

Anmeldung über <http://www.mi.uni-koeln.de/schuelerstudenten>

Betreuer an der Uni: Herr Dr. Ulrich Halbritter

Nähere Informationen gibt es bei Frau Hanfland

8.20 Externe Sprachprüfungen

DELFF

Die DELF-Prüfung ist vom französischen Staat offiziell anerkannt. Das Sprechen in Alltagssituationen und Schreiben von Artikeln, Kommentaren oder Briefen stehen im Vordergrund der Vorbereitung auf den DELF-Test. Dort werden die Fähigkeiten geprüft, die nötig sind, um sich im französischsprachigen Ausland gut zurechtzufinden. Die Schüler erhalten ein wertvolles Sprachzertifikat, das ihnen bei Praktikums-, Ausbildungs- und Hochschulbewerbungen nützlich sein wird. Auch für Auslandsstudienaufenthalte ist ein Sprachzertifikat wie DELF auf Niveau B2 wichtig, weil es den sonst obligatorischen Sprachtest ersetzt.

FCE und CAE

Für interessierte Schüler der Oberstufe besteht die Möglichkeit, in Englisch eine Zusatzqualifikation in Form einer externen Sprachprüfung der University of Cambridge ESOL (English for Speakers of Other Languages), einer Abteilung der University of Cambridge in England, zu erwerben. Angeboten werden Vorbereitungskurse auf die Prüfung für das *First Certificate in English (FCE)*, Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmen für moderne Sprachen) und, darauf aufbauend die Prüfung für das *Certificate in Advanced English (CAE)*, Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmen für moderne Sprachen). Beide Prüfungen richten sich an Interessierte, die bereits über gute bis sehr gute Englischkenntnisse verfügen, und werden weltweit von zahlreichen Hochschulen und Firmen als Nachweis qualifizierter Englischkenntnisse anerkannt.

9 Mitwirkung

9.1 Jahrgangsstufenversammlungen

In der Oberstufe wird im Kurssystem unterrichtet, daher ist es nicht möglich, eine aus der Sekundarstufe I bekannte „Klassenlehrerstunde“ festzulegen. Um der gesamten Jahrgangsstufe

Informationen zukommen zu lassen, werden Jahrgangsstufenversammlungen abgehalten. Ort & Zeit wird rechtzeitig am Jahrgangsstufenbrett veröffentlicht. Die Teilnahme ist für die Schüler verpflichtend.

Falls Schüler eine Jahrgangsstufenversammlung wünschen, um mit der Jahrgangsstufe wichtige Inhalte zu besprechen, wenden sich die Jahrgangsstufensprecher an die Stufenleiter, die nach einem geeigneten Termin suchen.

9.2 Jahrgangsstufensprecher

Die Belange der Schüler werden durch die Jahrgangsstufensprecher vertreten. Sie nehmen Anregungen, Wünsche und Vorschläge, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, auf und kümmern sich darum.

Alle Schüler gemeinsam bilden die Jahrgangsstufe, die jedes Schuljahr für jeweils 20 Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter wählt.

9.3 Jahrgangsstufenpflegschaft

Die Belange der Eltern werden durch die Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft wahrgenommen. Die Jahrgangsstufenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule und der Jahrgangsstufe.

Alle Eltern gemeinsam bilden die Jahrgangsstufenpflegschaft, die jedes Schuljahr für jeweils 20 Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter wählt.

In jedem Schulhalbjahr tagt die Jahrgangsstufenpflegschaft mindestens ein Mal.

Eltern von volljährigen Schülern können mit beratender Stimme teilnehmen.
Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

9.4 Pädagogische Konferenzen / Oberstufentreffen

Pädagogische Konferenzen:

Für die Sekundarstufe I: Bei der pädagogischen Klassenkonferenz (§ 71 SchulG) sind die unterrichtenden Lehrer, die Klassenpflegschaftsvorsitzenden sowie die Klassensprecher beteiligt. Sie findet in der Regel mindestens einmal statt und dient dazu, mit den Fachlehrern über die Arbeit in der Klasse im Detail zu beraten. Hier können zum Beispiel auch fächerübergreifende Projekte angeregt und die Gesamtsituation der Klasse besprochen werden.

Für die gymnasiale Oberstufe sind pädagogische Konferenzen nicht vorgesehen. In der Vergangenheit wurden sie trotzdem häufiger durchgeführt.

Seit einigen Jahren werden diese pädagogischen Konferenzen schulweit nur noch bei Bedarf einberufen.

Oberstufentreffen:

Zweimal pro Schuljahr finden sich einige Eltern und Schüler, sowie die Oberstufenkoordination zu einem Gespräch über aktuelle Themen der Oberstufe zusammen. Wann und wo das Treffen stattfindet, erfährt man bei seinen Ansprechpartnern (Elternvertreter, Schülervertreter).

9.5 Ansprechpartner

Das Schiller-Gymnasium ist positiv bekannt für seine offene Kommunikation und den respektvollen Umgang aller Beteiligten. Falls es Probleme gibt, versuchen wir sie an der Stelle zu lösen, an der sie entstanden sind. Erst wenn dieser Lösungsansatz nicht sein Ziel erreicht hat, wendet man sich, bestenfalls gemeinsam, an die nächsthöhere Instanz.

Für Schüler und Eltern ist bei fachlichen Unklarheiten oder unterrichtlichen Problemen der unterrichtende Fachlehrer der erste Ansprechpartner.

Bei weiterführenden oder grundlegenden fachlichen Fragen sind die Vorsitzenden der Fachkonferenzen die richtigen Ansprechpartner.

Bei Fragen zur Laufbahn oder einer Beratung sind die Jahrgangsstufenleiter die richtigen Ansprechpartner.

Bei weiterführenden oder grundlegenden oberstufenspezifischen Fragen ist der Oberstufenkoordinator oder sein Stellvertreter der richtige Ansprechpartner.

Falls Sie nicht genau wissen, wen sie in einer Angelegenheit ansprechen sollen, fragen sie uns, wir helfen ihnen gerne weiter!